

Vorlage Nr. 358/22

Betreff: **Beratung Ergebnis- und Investitionsplan 2023 - 2026,
Sonderbereich 0 - Verwaltungsführung - Büro des Bürgermeisters,
Produktgruppen 02 - 05**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Haupt-, Digital- und Finanzausschuss	22.11.2022	Berichterstattung durch:	Herrn Dr. Lüttmann Herrn Grimberg
--------------------------------------	------------	--------------------------	--------------------------------------

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Leitprojekt 1.2	Inklusion
Produktgruppe 02	Verwaltungsführung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
Produktgruppe 03	Rechnungsprüfung
Produktgruppe 04	Beschäftigtenvertretung
Produktgruppe 05	Gleichstellung von Männern und Frauen

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein
☐ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge	67.800 €
Aufwendungen	3.364.000 €
Verminderung Eigenkapital	3.296.200 €

Investitionsplan

Einzahlungen	0 €
Auszahlungen	4.500 €
Eigenanteil	4.500 €

Finanzierung gesichert

☒ Ja ☐ Nein

durch

- ☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
☐ sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Haupt-, Digital- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, das Budget des Sonderbereiches 0 – Verwaltungsführung, Büro des Bürgermeisters – Produktgruppe 02 bis 05 mit den Werten aus dem Haushaltsplanentwurf 2023 in den endgültigen Ergebnis- und Investitionsplan zu übernehmen.

Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Ergebnis- und Investitionsplanes für das Haushaltsjahr 2023 wurde in der Sitzung des Rates am 27. September 2022 eingebracht.

Der Rat der Stadt hat die Vorlage des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 zur Kenntnis genommen. Die Detailberatung des Entwurfes des Haushaltsplanes (einschl. der Investitionsprojekte) und damit verbunden die Beratung der Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2023 - 2026 wurde den zuständigen Fachausschüssen übertragen.

Grundlage für die Beratung in den Fachausschüssen ist daher das im Entwurf des Haushaltsplanes ausgewiesene Budget im Ergebnis- und Finanzplan 2023 – 2026.

Diesem Ausschuss obliegt die Kompetenz und Verantwortung für die Detailberatung des in seine Zuständigkeit fallenden des Sonderbereiches 0 – Verwaltungsführung, Büro des Bürgermeisters – Produktgruppe 02 bis 05. Die Etatberatung hat anhand des Haushaltsplanentwurfes zu erfolgen.

Der vorgelegte Haushaltsentwurf 2023 weist einen Fehlbetrag von 9,104 Mio. EUR aus. In den Folgejahren 2024 – 2026 ist ebenfalls mit Fehlbeträgen zu rechnen.

Insgesamt wird jedoch seit der Umstellung des Rechnungswesens im Jahre 2006 mit einer Eigenkapitalreduzierung in Höhe von 96,637 Mio. EUR bis zum Ende 2023 gerechnet. Das sind 27,74 % des ursprünglichen Eigenkapitals.

Vor diesem Hintergrund muss daher im Rahmen der Beratung dieses Ausschusses folgendes sichergestellt werden:

- Es dürfen keine weiteren Ergebnisverschlechterungen entstehen.
- Mehraufwendungen/Minderträge sollten grundsätzlich nicht zugelassen werden.
- Sind sie im Einzelfall unvermeidbar, müssen sie zwingend durch Verbesserungen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

A) Änderungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf:

I. Ergebnisplan

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf ergeben sich für den Sonderbereich 0 – Verwaltungsführung, Büro des Bürgermeisters – Produktgruppe 02 bis 05 im Ergebnisplan keine Veränderungen.

II. Investitionsplan

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf ergeben sich für den Sonderbereich 0 – Verwaltungsführung, Büro des Bürgermeisters – Produktgruppe 02 bis 05 im Investitionsplan keine Veränderungen.

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf ergeben sich keine Neuveranschlagungen aufgrund der geänderten Dienstanweisung zur Übertragung von Ermächtigungen gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW). Ein wesentliches Element der neuen Regelung ist die Prüfung der Notwendigkeit von Ermächtigungsübertragungen oder alternativ die Neuveranschlagung von Mitteln im Haushaltsplan des Folgejahres. Da die neuen Regelungen bereits ab dem Haushaltsjahr 2022 umgesetzt werden, ist die Neuveranschlagung von nicht bzw. nicht vollständig in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln zu prüfen.

B) Coronabedingte Belastungen

Zur Entlastung der Kommunen hat der Landtag im September 2020 das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit (NKF-CIG) beschlossen, wonach eine Isolierung der coronabedingten Belastungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 möglich ist.

Zwischenzeitlich hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) Anfang September 2022 für die Verlängerung des NKF-CIG einen entsprechenden Gesetzesentwurf eingebracht. Danach ist die Nebenrechnung der coronabedingten Belastungen mit der Haushaltsplanung für das Jahr 2023 fortzuschreiben. Folglich sind auch in 2023 alle coronabedingten Belastungen zu ermitteln und darzustellen.

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2023 sind für den Sonderbereich 0 – Verwaltungsführung, Büro des Bürgermeisters – Produktgruppe 02 bis 05 keine Änderungen von coronabedingten Belastungen festzustellen.

C) Belastungen durch den Ukraine-Krieg

In dem vorgenannten Gesetzesentwurf zur Verlängerung des NKF-CIG hat das MHKBD gleichzeitig auch eine Isolierungsmöglichkeit für Belastungen durch den Ukraine-Krieg angeregt. Auf Grundlage dieser Ankündigung hat die Bezirksregierung Münster umgehend eine Rundverfügung erlassen, wonach die angekündigten Regelungen bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2023 zu berücksichtigen sind.

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2023 sind für den Sonderbereich 0 – Verwaltungsführung, Büro des Bürgermeisters – Produktgruppe 02 bis 05 keine Änderungen von Belastungen aus dem Ukraine-Krieg festzustellen.